



PÄDAGOGISCHE MAßNAHMEN

	§ 82 Abs. 1	§ 82 Abs. 1	§ 82 Abs. 1	§ 82 Abs. 1	§ 82 Abs. 1	§ 82 Abs. 1	§ 82 Abs. 1	§ 82 Abs. 1
	Stufe 1	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 3	Stufe 3	Stufe 3
MAßNAHME	Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler	Ermahnung / Gruppengespräch	Mündliche oder schriftliche Missbilligung	Direkter Anruf oder E-Mail an die Erziehungsberechtigten	Wegnahme störender Gegenstände	Sinnvolle Aufgaben	Nachholen versäumten Unterrichts	Androhung von Ordnungsmaßnahmen
DURCHFÜHRUNG	 Lehrer/-in	 Lehrer/-in	 Lehrer/-in	 Lehrer/-in	 Lehrer/-in	 Lehrer/-in	 Lehrer/-in	 Schulleiter
ZIEL/ ZWECK	Unterstützung bei Verhaltensänderung	Sensibilisierung und Reflexion	Dokumentation von Fehlverhalten	Förderung von Transparenz und gemeinsamer Verantwortung zw. Schule und Elternhaus	Sicherung eines geordneten Unterrichts	Fehlverhalten erkennen und reflektieren lassen	Ausgleich schuldhaft versäumter Lernzeit	Verdeutlicht Konsequenzen bei weiterem Fehlverhalten
HINWEIS	Einzelgespräch, lösungsorientiert führen	Kann in Kleingruppen stattfinden	Schriftlich: Kopie in Akte und an Erziehungsberechtigten senden	zeitnah, sachlich und lösungsorientiert kommunizieren	Rückgabe spätestens am Ende des Schultages	z.B. Reflexionsaufgaben oder Klassendienste während der Pausenzeiten	Eltern vorher informieren Nachmittags Während Pausenzeiten	Soll pädagogisch wirken, kein Strafcharakter

Pädagogische Maßnahmen sollen helfen, Einsicht zu fördern, Verantwortung zu übernehmen und das Miteinander zu stärken. Die Schulsozialarbeit darf und soll bei diesen Schritten jederzeit miteingebunden werden. § 82 Hessisches Schulgesetz (HSchG)

GRÜNER BEREICH: PÄDAGOGISCHER VORRAUM

- Kein Teil der rechtlichen Ordnungsmaßnahmen.
- Inhalte: Beziehung, Gespräch, Wiederherstellung, Klassenrat, Unterstützungssysteme.
- Botschaft: Wir wollen möglichst hier bleiben!

GELBER BEREICH: BEGINN DER ORDNUNGSMAßNAHMEN

- Entspricht den ersten Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 Nr. 1–5 HSchG.
- Charakter: zeitlich begrenzt, korrigierend, Rückkehrabsicht.
- Botschaft: Hier greifen verbindliche Grenzen – aber mit Lernchance.

ROTER BEREICH: SCHUTZ UND TRENNUNG

- Maßnahmen: Überweisung oder Verweisung (§ 82 Abs. 2 Nr. 6–7 HSchG).
- Charakter: Schützt die Gemeinschaft, markiert einen klaren Schnitt.
- Botschaft: Auch hier: Neuanfang statt Endpunkt.



ÜBRIGENS: Ordnungsmaßnahmen und pädagogische Maßnahmen können auch kombiniert werden